

Sicherheitsdatenblatt



KL-1 Schutzimprägnierung mit Anti-Rutsch

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1. 1. Produktidentifikator CTS-KL-1

1. 2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird: Imprägnierung für Stein, Fels und keramische Untergründe

1. 3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Lasala AG

8105 Regensdorf

Wehntalerstrasse 113

Telefon + 41 43 211 05 05

1. 4. Notrufnummer

Feuerwehr, Rettungsdienst 112, Polizei 110

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2. 1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Gefahrenbezeichnung: Xn - Gesundheitsschädlich

R-Sätze:

Leichtentzündlich.

Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden auslösen.

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Dämpfe können Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenhinweise:

Entflammbare Flüssigkeit und Dämpfe.

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

2. 2. Kennzeichnungselemente

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

C10-12 Alkane/Cycloalkane

Signalwort: Gefahr

Piktogramm: GHS02-GHS08

H 226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Gefahrenhinweise

P 271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P301+P330+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P370+P378 Im Brandfall: Trockensand, Löschpulver oder alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden.

Sicherheitshinweise

Besondere Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen

EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Unbekannt.

2. 3. Sonstige Gefahren

2. 3. Sonstige Gefahren

Keine bei bestimmungsgemäßer und vorschriftsmäßiger Verwendung.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3. 1. Stoffe: gemäß 648/2004/EG

3. 2. Gemische:

Wasserunlösliche Stoffe

Allgemeine chemische Charakteristik: Imprägnierung

Grundlegende Bestandteile des Präparats: Silikonemulsion

chemische Eigenschaften

Gefährliche Inhaltsstoffe

EG-Nummer chemische Bezeichnung Menge

CAS-Nr. Einstufung nach 67/548/EWG

Index-Nr. Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

REACH-Nr.

265-150-3 Kohlenwasserstoffe, entaromatisiert 65 - < 70 %

64742-48-9 Xn - Gesundheitsschädlich R10-65-66

Flam. Liq. 3, STOT SE 3, Asp. Tox. 1, Aquatic Chronic 3; H226 H336 H304 H412 265-067-2

Aliphatische Kohlenwasserstoffe 20 - < 25 % 64741-65-7 Xn - Gesundheitsschädlich R65-66

Asp. Tox. 1; H304 EUH066

R-, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4. 1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Keine Gefahren, die eine fachkundige Erste Hilfe erfordern.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Eindringen in die Atemwege: Die betroffene Person an die frische Luft bringen, bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Hautkontakt: Sofort mit viel Wasser und Seife waschen. Verschmutzte, getränkte Kleidung wechseln.

Augenkontakt: Mit viel Wasser gründlich spülen, auch bei geöffnetem Lidspalt. Bei andauernder Augenreizung einen Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen und danach viel Wasser trinken. Wenn möglich kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bedarf einen Arzt zu Rate ziehen.

4. 2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: unbekannt

4. 3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Dem Arzt das beiliegende Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5. 1. Löschmittel:

Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid, Sand, Schaum

Aus Sicherheitsgründen nicht geeignete Löschmittel: Wasserstrahl unter hohem Druck

5. 2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Bei einem Brand entstehen Kohlenmonoxid (CO) und Kohlendioxid (CO₂).

5. 3. Hinweise für die Brandbekämpfung:

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6. 1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Ausrutschen auf verschüttetem Produkt vermeiden.

6. 2. Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation, ins Oberflächen- oder Grundwasser gelangen lassen.

6. 3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) auf sammeln. Nicht austrocknen lassen. Verschmutztes Material gemäß Abschnitt 13 als Abfall entsorgen.

6. 4. Verweis auf andere Abschnitte: Schutzmaßnahmen in Abschnitten 7 und 8 überprüfen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7. 1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Hinweise zum sicheren Umgang mit dem Stoff

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Für ausreichende Be- und/oder Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen.

Hinweise im Brand- und Explosionsfall

Während des Gebrauchs nicht rauchen. Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.

7. 2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Anforderungen an Lagerräume und -behälter

Bei Raumtemperatur im Originalbehälter lagern. Vor direktem Sonnenlicht schützen. An einem Ort aufbewahren, der allen autorisierten Personen frei zugänglich ist.

Hinweise zur gemeinsamen Lagerung

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Nicht zusammen mit oxidierenden und nichtbrennbaren Produkten lagern.

(Siehe auch Abschnitt 10)

Weitere Informationen zu Lagerbedingungen

Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.

Behälter dicht verschlossen halten.

Unbenutztes Material niemals an das Lager zurückgeben.

7. 3. Spezifische Endanwendungen: Imprägnierungsmittel**ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen****8. 1. Zu überwachende Parameter:**

GRENZWERTE FÜR DIE EXPOSITION: entfällt

Biologische Grenzwerte für die Exposition: entfällt

Kontrollparameter**Sonstige Angaben zu Expositionsgrenzwerten**

CAS Nr. Chemischer Name mg/ml Wl./cm³ Kategorie 64742-48-9

Benzin: für Lacke 300 MAK-Wert (8 h)

900 NDSch MAK-Kurzzeitwert (15 Min.)

Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.

8. 2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Verwendung gemäß den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes.

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Grundsätze der Arbeitshygiene. Keine besondere Schutzausrüstung erforderlich.

Atemschutz: Nur in gut belüfteten Räumen verwenden.

Handschutz:

Schutzhandschuhe

Anordnungen: Nitrilhandschuhe mit einer Dicke von 0,4 mm, die mindestens 8 Stunden lang vor Juckreiz schützen (entspricht der europäischen Norm DIN/EN 374 Permeationslevel 6) und 15%.

Bei längerem und wiederholtem Kontakt mit dem Produkt wird darauf hingewiesen, dass die Permeationszeit in der Praxis kürzer sein sollte, wie in der Europäischen Norm EN 374 festgelegt, und dass die Schutzhandschuhe an die Arbeitsbedingungen angepasst werden sollten (z.B. mechanische und thermische Festigkeit, Beständigkeit gegen das Produkt und antistatische Mittel, etc.). Bei ersten Anzeichen von Verschleiß / Beschädigung die Handschuhe sofort wechseln. Die Angaben des Handschuhherstellers beachten. Wir empfehlen die Zusammenarbeit mit dem Handschuhhersteller, um einen richtigen Pflegeplan für die Betriebsbedürfnisse zu entwickeln.

Augenschutz: Schutzbrille.

Hautschutz: entsprechende Schutzkleidung

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9. 1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Form: Flüssigkeit

Farbe: farblos

Geruch: charakteristisch

Zustandsänderung

Schmelzpunkt: < -30 °C

Siedebeginn und Siedebereich >130 °C

Siedepunkt:

Sublimationstemperatur: n. a.

Erweichungstemperatur: n. a.

Pourpoint: n. a.

Flammpunkt: 36 °C

Entzündlichkeit

fest: n. a.

gasförmig: n. a.

Kein explosiver Stoff

Explosive Eigenschaften

Untere Explosionsgrenze: 0,6 Vol. %

Obere Explosionsgrenze: 7,0 Vol. %

Selbstentzündlichkeit: > 200 °C

Selbstentzündungstemperatur

fest: n. a.

gasförmig: n. a.

Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

Nicht relevant

Oxidierende Eigenschaften

Dampfdruck: nicht bestimmt

Relative Dichte (bei 20 °C): 0,80 g/cm³ K-QP1012E

Wasserlöslichkeit: (bei 20 °C) nicht mischbar

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient: nicht bestimmt

n-Octanol/Wasser:

Viskosität dynamisch: nicht bestimmt

Viskosität kinematisch: nicht bestimmt

Ausflusszeit: nicht bestimmt

Dampfdichte: nicht bestimmt

Relative Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt

9. 2. Sonstige Angaben: Trockenmasse: nicht bestimmt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität:

10. 1. Reaktivität: Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Lagerung.

10. 2. Chemische Stabilität: Stabil unter empfohlenen Lagerungsbedingungen.

10. 3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Diese Informationen sind nicht verfügbar.

10. 4. Zu vermeidende Bedingungen: Temperaturen über 25 °C nicht aussetzen. Vor direktem Sonnenlicht schützen.

10. 5. Unverträgliche Materialien: Oxidationsmittel (Peroxide, Salpetersäure)

10. 6. Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine Zersetzung bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung.

Ergänzende Angaben Nicht mit anderen Reinigungsmitteln und Chemikalien mischen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11. 1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Allgemeine Angaben zur Toxikologie:

Das Gemisch wird auf der Grundlage der verfügbaren Informationen für die einzelnen Komponenten eingestuft, die in den Einstufungskriterien für das Gemisch für jede Gefahrengruppe festgelegt oder in Anhang I der Verordnung 1272/2008/EG differenziert sind. Die relevanten ökologischen und gesundheitlichen Informationen für die in Abschnitt 3 aufgeführten Stoffe sind folgend.

Akute Toxizität

Basierend auf verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Reizende und ätzende Wirkung

Basierend auf verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung

Basierend auf verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

Basierend auf verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Karzinogenität, Mutagenität, Reproduktionstoxizität

Basierend auf verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationstoxizität

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Ergänzende Angaben

Gesundheitsgefährdungen bei normalem Gebrauch nicht bekannt oder nicht erwartet.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Allgemeine Angaben zur Ökologie:

Nicht in die Kanalisation, ins Erdreich oder Wasser gelangen lassen.

Das Gemisch wird auf der Grundlage der verfügbaren Informationen für die einzelnen Komponenten eingestuft, die in den Einstufungskriterien für das Gemisch für jede Gefahrengruppe festgelegt oder in Anhang I der Verordnung 1272/2008/EG differenziert sind. Die relevanten ökologischen und gesundheitlichen Informationen für die in Abschnitt 3 aufgeführten Stoffe sind folgend.

12. 1. Toxizität: Keine Angaben über das Produkt

12. 2. Persistenz und Abbaubarkeit: Bei bestimmungsgemäßer Verwendung gelangt das Produkt nicht in das Abwasser und belastet nicht die Umwelt.

12. 3. Bioakkumulationspotenzial Diese Informationen sind nicht verfügbar.

12. 4. Mobilität im Boden: Diese Informationen sind nicht verfügbar.

12. 5. **Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:** Diese Informationen sind nicht verfügbar.
12. 6. **Andere schädliche Wirkungen:** Diese Informationen sind nicht verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13. 1. Verfahren der Abfallbehandlung:

Anordnungen: Den Behälter vollständig entleeren. Große Mengen des restlichen Produkts nicht in das Abwasser entsorgen.

Abfallschlüssel - Produktreste / unbenutztes Produkt

070699 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln. Erläuterungen, Informationen; Abfälle a. n. g.

Abfallschlüssel - verwendetes Produkt

070699 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln. Erläuterungen, Informationen; Abfälle a. n. g.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landverkehr (ADR/RID)

14. 1. **UN-Nummer:** UN 3264, LIQUID, N.O.S.(Solvent-Naphtha)

14. 2. **Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:**

14. 3. **Transportgefahrenklasse 8(n):**

14. 4. **Verpackungsgruppe:**

Etiketten: 8

Klassifizierungscode: F1

Begrenzte Menge (LQ): LQ7

Freigestellte Menge: E1

Transportkategorien: 8

Gefahrennummer: 30

Tunnelbeschränkungscode: D/E

Seeverkehr (IMDG)

14. 1. **UN-Nummer:** UN 3264, LIQUID, N.O.S. (white spirit)

14. 2. **Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:**

14. 3. **Transportgefahrenklasse 3 (n):**

14. 4. **Verpackungsgruppe: 8**

Etiketten: Besondere

Bestimmungen: 223

Begrenzte Menge (LQ): 5 L

Freigestellte Menge: E1

EmS: F-E, S-D

14. 5. **Umweltgefahren**

UMWELTGEFÄHRDEND nein

14. 6. **Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:** Nicht fällig

14. 7. **Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**
Nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15. 1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Nationale Bestimmungen

Wassergefährdungsklasse (D): 1 - leichte Wasserbelastung

Ergänzende Angaben

Polnische rechtliche Grundlage: Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (Gesetzblatt Nr. 2011, Nr. 63 Pos. 322), das am 8. April 2011 in Kraft getreten ist und auf dessen Grundlage das Gesetz vom 11. Januar 2001 über chemische Stoffe und Zubereitungen (GBl. aus dem Jahre 2009, Nr. 152, Pos. 1222 und aus dem Jahre 2010 Nr. 107, Pos. 679 und Nr. 182 Pos. 1228) aufgehoben wurde Nr. 152, (Bestimmungen von Art. 20 Abs. 3 und Abs. 11 Pkt. 4 werden mit Wirkung zum 1. Juni 2015 aufgehoben)

Verordnung des Gesundheitsministers vom 23. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische und bestimmter Gemische (Gesetzblatt 2014, Pos. 145).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 23. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung über Kriterien und Verfahren zur Einstufung chemischer Stoffe und ihrer Gemische (Gesetzblatt 2014, Pos. 6)

Gesetz vom 9. Januar 2009 zur Änderung des Gesetzes über chemische Stoffe und Zubereitungen und einiger anderer Gesetze (Gesetzblatt 20, Pos. 106).

Verordnung des Gesundheitsministeriums vom 2. September 2003 über die Kriterien und Methoden für die Einstufung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Dz. Nr. 171, Pos. 1666 mit nachträglichen Änderungen: GBl. 2004, Nr. 243, Pos. 2440, GBl. Nr. 174, Pos. 1222 vom 04.09.2007).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 13. November 2007 über das Sicherheitsdatenblatt (Gesetzblatt Nr. 215, Pos. 1588).

Regierungserklärung vom 16.01.2009 über das Inkrafttreten von Änderungen der Anhänge A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 aus Genf (Gesetzblatt Nr. 27, Pos. 162).

Abfallgesetz vom 27.04.2001 (Gesetzblatt Nr. 62, Pos. 628, in der jeweils gültigen Fassung) Verordnung des Umweltschutzministeriums vom 27.09.2001 über den Abfallkatalog (Gesetzblatt Nr. 112, Pos. 1206). Verordnung des Gesundheitsministers vom 28. September 2005 über das Verzeichnis gefährlicher Stoffe sowie deren Einstufung und Kennzeichnung (Gesetzblatt Nr. 201 Pos. 1674).

Verordnung des Gesundheitsministeriums vom 2. September 2003 über Kennzeichnung von Verpackungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen (Dz. Nr. 173, Pos. 1679 mit nachträglichen Änderungen).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 14.08.2002 über die Verpflichtung zur Bereitstellung eines Sicherheitsdatenblattes für bestimmte Zubereitungen, die nicht als gefährlich eingestuft werden (Gesetzblatt Nr. 142, Pos. 1194).

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 29. November 2002 über maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und Konzentrationen des Stoffes am Arbeitsplatz (GBl. Nr. 217, Pos. 1833 mit nachträglichen Änderungen, Gesetzblatt Nr. 212, Pos. 1769 aus dem Jahre 2005, GBl. Nr. 161, Pos. 1142 aus dem Jahre 2007).

Regierungserklärung vom 23. März 2007 über das Inkrafttreten der Änderungen der Anhänge A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), vom 30. September 1957 aus Genf (Gesetzblatt Nr. 99, Pos. 667).

Abfallgesetz vom 27. April 2001 (GBl. Nr. 62, Pos. 628 mit nachträglichen Änderungen).

Verordnung des Ministers für Umweltschutz vom 27. September 2001 über den Abfallkatalog (Gesetzblatt Nr. 112, Pos. 1206).

Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 5. Juli 2004 über Beschränkungen, Verbote oder Bedingungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung gefährlicher Stoffe, gefährlicher Zubereitungen und Produkte, die diese enthalten (Gesetzblatt Nr. 168, Pos. 1762 aus dem Jahr 2004 mit nachträglichen Änderungen).

Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik vom 21. Dezember 2005 über grundlegende Anforderungen an persönliche Schutzausrüstungen (Gesetzblatt Nr. 259, Pos. 2173).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2005 über Prüfungen und Messungen von gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung (Gesetzblatt Nr. 73, Pos. 645 von 2005).

Verordnung des Gesundheitsministeriums vom 13. November 2007 über Sicherheitsdatenblätter (Gesetzblatt Nr. 215, Pos. 1588).

Andere anwendbare Gesetze:

1907/2006/EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnungen Nr. 793/93 und (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 1272/2008/EG vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Amtsblatt EU L 353/2 vom 31.12.2008) 67/548/EWG

Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe.

1999/45/EG Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen.

Richtlinie 2001/58/EG der Kommission vom 27. Juli 2001 zur zweiten Änderung der Richtlinie 91/155/EWG zur Festlegung der Einzelheiten eines besonderen Informationssystems für gefährliche Zubereitungen gemäß Artikel 14 der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und für gefährliche Stoffe gemäß Artikel 27 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates (Sicherheitsdatenblätter).

Richtlinie 2004/73/EG vom 29. April 2004 zur 29. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt.

75/324/EWG: Richtlinie des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen.

Richtlinie 2006/8/EG der Kommission vom 23. Januar 2006 zur Änderung der Anhänge II, III und V der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt.

648/2004/EG Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (Amtsblatt der Europäischen Union L 104 vom 08.04.2004, S. 1, mit nachträglichen Änderungen; Amtsblatt der Europäischen Union, Sonderausgabe Polen, Kapitel 13, Band 34, S. 48 mit nachträglichen Änderungen) und Verordnung (EG) Nr. 907/2006 der Kommission vom 20. Juni 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge III und VII. Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (Amtsblatt der Europäischen Union L 204 vom 31.07.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. L 235/1 vom 5.09.2009) Verordnung (EG) Nr. 286/2011 der Kommission vom 10. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Amtsblatt der Europäischen Union L 83/1 vom 30.03.2011)

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Amtsblatt der Europäischen Union L 16/1 vom 20.01.2011).

Richtlinie 2008/112/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinien 76/768/EWG, 88/378/EWG, 1999/13/EG des Rates und der Richtlinien 2000/53/EG, 2002/96/EG und 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 345/68 vom 23.12.2008).

Verordnung (EG) Nr. 1336/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 zu ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 354/60 vom 31.12.2008).

Verordnung (EU) Nr. 440/2010 der Kommission vom 21. Mai 2010 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Amtsblatt der Europäischen Union L 126/1 vom 22.05.2010)

Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15. 2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für den Stoff in diesem Gemisch wurde keine Sicherheitsbewertung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

R-Sätze (Nummer und vollständige Beschreibung)

10 Leichtentzündlich.

65 Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen

66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

H- und EUH-Sätze (Nummer und vollständige Beschreibung)

H 226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H336 Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Schulungen Vor der Arbeit mit dem Produkt sollte sich der Anwender mit den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit Chemikalien vertraut machen und insbesondere eine entsprechende Schulung erhalten.

Ergänzende Angaben

(Informationen über gefährliche Komponenten wurden den aktuellen Sicherheitsdatenblättern der Lieferanten entnommen.)